



- Bestimmungen vor dem Bauen**
- Die in rot eingetragenen Gebäude sind nur verbindlich für Dachform und Firstrichtung.
  - Die Dachneigung darf 30° (miter Teilung) nicht überschreiten.
  - Die Dachneigung mit in harten Material erfolgen.
  - Die Farbe der Dachneigung: mit dunkelgrün sein, sonstgrün ist nicht zugelassen.
  - Neckenfalten sind nicht zulässig.
  - Die Höhe des Firstbalkens darf bei eingeschossigen Gebäuden 0,50 m nicht überschreiten. Bei zweigeschossigen Gebäuden ist ein Anstieg unzulässig.
  - Die Scheitelhöhe (im Straßenmitte bis im Brüstungsbereich Fußboden) darf bei eingeschossigen Gebäuden 0,50 m nicht überschreiten.
  - Die Straßeneinfassungen dürfen nicht höher als 1,00 m, gemessen von der Gelände, auszuführen werden.
- Außerdem von den Punkten 1) und 7) werden zugelassen:  
zu 1): Für Flachdächer  
zu 7): Wenn die Kantenlinie oder zu große Höhenunterschiede in Gelände zu erfordern.

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

	MISCHGEBIET
	ALLG. WOHNGEBIET
	IBZW II GESCHOSSEIGER BAU II GESCH IST HÖCHSTGRENZE
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	VORH. STRASSEN U. WEGE
	GEPL. STRASSEN U. WEGE
	WASSERVERSORGUNG
	ENTWÄSSERUNG
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE LAUBUSESCHBACH / OBERLAHNKREIS  
TEILPLAN: FLUR 18 'AM KROHKÜPPEL'  
M 1 : 1 0 0 0**

BEARBEITET: WEIßBURG, DEN 9. 9. 1964  
KREISBAUAMT ABT.-PLANUNG  
*W. Weißburg*  
KREISOBERBAURAT

BEKANNTMACHT: LAUBUSESCHBACH DEN 14. 9. 1964  
*P. Kuhn*  
BÜRGERMEISTER

OFFEN GEGLEGT: IN DER ZEIT VOM 21. 9. 64 BIS 21. 10. 64  
*P. Kuhn*  
BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN: DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG LAUBUSESCHBACH, DEN 9. 12. 1964  
*P. Kuhn*  
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHT: LAUBUSESCHBACH DEN 8. 1. 1965  
*P. Kuhn*  
BÜRGERMEISTER

OFFEN GEGLEGT: IN DER ZEIT VOM 8. 1. 1965 BIS 8. 5. 1966  
*P. Kuhn*  
BÜRGERMEISTER